

# Gesundheit ist ein hohes Gut

---

## CDU/CSU/SPD- Pflegereform 2016/2017 im Pflegestärkungsgesetz (PSG II) – die Politik schön ihre Entscheidungen

(September 2015)

### Ausgangssituation in der Praxis

Die ab Januar 2015 geltenden Entgelte von der Pflegekasse wurden um durchschnittlich 4 % angehoben. Gleichzeitig traten erhöhte Beiträge in Kraft. Wenn die Beitragserhöhung davon abgezogen ist, bleibt eine lächerliche Entlastung übrig. Gegenwärtig sind im Pflegeheim rund 1.900 EURO monatliche Zuzahlungen (Pflegestufe III) zu leisten. Wenn Bedürftige (Stufe II) in der eigenen Häuslichkeit z. B. eine professionelle Pflege erhalten wollen, spielt die Gewinnmaximierung der Betriebe eine übergeordnete Rolle. Auch nach der Reform 2016/2017 sind Eigenzahlungen für wirklich nur notwendige Einzelleistungen der Pflegebetriebe in hohen Beträgen fällig. Darauf wird noch einzugehen sein. Der Staat nimmt keinen Einfluss darauf, wie die Berechnungen der Pflege- Einzelleistungen in EURO zwischen den Funktionären (Pflegekassen/Landesverband Pflegebetriebe) zu Lasten der hilfebedürftigen Menschen ausgehandelt werden. Die Fachpolitiker kennen ganz genau die Wirkungen, wenn das Sozialamt in Vorleistung zu gehen hat. Für erwachsene Kinder ist es wegen der relativ niedrigen Zumutbarkeitsgrenzen im Bruttoverdienst schon eine ziemliche Belastung. Für pflegebedürftige Eltern aber der wirkliche Horror, solange das klare Denken und Fühlen sie nicht im Stich lassen.

### Koalitionsabsprachen vor Beginn der Gesetzesinitiative Ende 2014

Die Absprachen liefen darauf hinaus, dass die Beitragserhöhungen 2015/2017 für Leistungsverbesserungen der Betreuung, für den Ausbau des Pflegevorsorgefonds und für die Umsetzung des neuen Begriffs der Pflegebedürftigkeit eingesetzt werden. Hinzu kamen die Absichten, Qualifizierungsanhebungen für Pflegekräfte, Stellenverbesserungen und Besserbezahlungen umzusetzen. Ich bin der festen Überzeugung, die Funktionäre der Pflegeverbände und die Pflege-(Kranken)-kassen haben sich letztlich im Gesetzeswerk durchgesetzt. Gesundheitspolitik findet heute im Bestreben statt, die Selbstverwaltungen maßgebend für die Umsetzung auch in der Pflege freie Hand zu lassen.



# Gesundheit ist ein hohes Gut

---

## Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff, neue Leistungen und erhöhte Beiträge ab 2017

Der Begriff der Pflegebedürftigkeit wird völlig neu definiert. Maßgeblich für das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit sind Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder Fähigkeitsstörungen in den folgenden Bereichen:

Mobilität, kommunikative Fähigkeiten, Verhaltensweisen und Psyche, Selbstversorgung, Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen sowie

Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte.

Neue Pflegegrade werden ab 2016 pflegefachlich in der Begutachtung ermittelt:

**Pflegegrad 1:** geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit

**Pflegegrad 2:** erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit

**Pflegegrad 3:** schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit

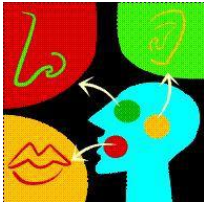
**Pflegegrad 4:** schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit

**Pflegegrad 5:** schwerste Beeinträchtigung mit besonderen Anforderungen in der Pflege

Die heute bereits eine Pflegestufe (bis 31.12.2016) haben oder erhalten, werden ohne erneute Antragstellung und ohne erneute Begutachtung mit Wirkung vom 1.1.2017 einem Pflegegrad zugeordnet.

Es gelten folgende Zuordnungsregelungen:

- Pflegestufe ohne eingeschränkte Alltagskompetenz  
von Pflegestufe I in den Pflegegrad 2,  
von Pflegestufe II in den Pflegegrad 3,  
von Pflegestufe III in den Pflegegrad 4.
- Pflegestufe mit eingeschränkter Alltagskompetenz  
ohne gleichzeitige Pflegestufe in den Pflegegrad 2,  
Pflegestufe I in den Pflegegrad 3,  
Pflegestufe II in den Pflegegrad 4,  
Pflegestufe III ohne oder mit Härtefall in den Pflegegrad 5



# Gesundheit ist ein hohes Gut

---

- Erstattungen für ambulante Pflegesachleistungen (Pflegeeinsatz von den Pflegebetrieben)

Pflegegrad 2 = 689 EUR  
Pflegegrad 3 = 1.298 EUR  
Pflegegrad 4 = 1.612 EUR  
Pflegegrad 5 = 1.995 EUR

- Pflegegeld für Übernahme der Pflege von Angehörigen oder Privatpersonen

Pflegegrad 2 = 316 EUR  
Pflegegrad 3 = 545 EUR  
Pflegegrad 4 = 728 EUR  
Pflegegrad 5 = 901 EUR

- Erstattungen für eine Vollstationäre Pflege

Pflegegrad 2 = 770 EUR  
Pflegegrad 3 = 1.262 EUR  
Pflegegrad 4 = 1.775 EUR  
Pflegegrad 5 = 2.005 EUR

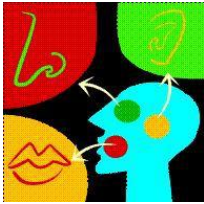
Auf die weiteren Regelungen von Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflege und Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen gehe ich hier nicht weiter ein.

## **Beitrag nach dem Pflegeversicherungsgesetz für alle Arbeitnehmer, freiwillig Versicherte und Beamte**

Häftelung ab 2015 = 1,175%  
Häftelung ab 2017 = 1,275%  
Kinderlose + 0,2%

## **Beitrag für Rentner (ohne Zuschuss vom Rentenversicherungsträger)**

ab 2015 = 2,35%  
ab 2017 = 2,55%



# Gesundheit ist ein hohes Gut

## Gibt es wirklich im „Zweiten Pflegestärkungsgesetz“ nennenswerte Verbesserung für die Pflegebedürftigen?

Zwei wirklich dominante Beispiele werden hier untersucht.

Erstens, wie ist die finanzielle Wirkung für Hilfebedürftige, **die in ihrer Häuslichkeit bleiben und zur alten Pflegestufe II gehörten** (Hilfebedürftige der alten Pflegestufe III werden in der Regel in den vollstationären Einrichtungen versorgt, weil der Pflegeaufwand organisatorisch und finanziell kaum leistbar ist).

### Ergebnis:

Die zurzeit gültigen Vergütungsregelungen für die Pflegesachleistung sind vertragliche Regelungen zwischen den Landesverbänden der Pflegekassen und den Verbänden der Ambulanten Pflegebetriebe. Diese Einzelvergütungs-Berechnungen werden in der Regel jährlich ausgehandelt. Dabei spielen die finanziellen Erstattungen nach den gesetzlichen Bestimmungen SGB XI keine Rolle.

### Ergebnis auch ab 2017:

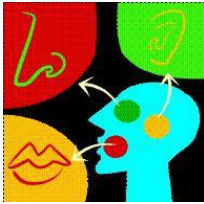
Ein Mindestmaß an Einzelleistungen zur Versorgung eines Pflegebedürftigen in der eigenen Häuslichkeit (alt: Pflegestufe II = neu Pflegegrad 3) kosten in der monatlichen Berechnung eines Betriebes rund 2.200 EURO. Von der Pflegekasse stehen dann 1.298 EURO zu. **Rund 900 EURO** wird der Hilfebedürftige (ohne Miete, Nebenkosten, Verpflegung – die ja auch noch aufgebracht werden müssen) aus eigener Tasche zahlen. Eine Verbesserung aus der Pflegereform ist nicht zu erwarten.

Zweitens, welche finanzielle Eigenbeteiligung hat ein Pflegebedürftiger bei **Versorgung in einem Pflegeheim** (alt Stufe 3=neu Pflegegrad 4) zu leisten?

Nach Auskunft des Deutschen Pflegerats fallen gegenwärtig (2015) folgende Kosten in einer Einrichtung der mittleren Qualität an:

Pflegekosten	2.170 EURO mtl.
Unterkunft u. Verpflegung	610 EURO mtl.
Investitionszulage	320 EURO mtl.
<b>GESAMT</b>	<b>3.100 EURO mtl.</b>

ohne Berücksichtigung der erhöhten Pflegesätze 2016/2017



# Gesundheit ist ein hohes Gut

---

Die finanzielle Leistung der Pflegekasse ab 2017 mit 1.775 EURO kann dann gegengerechnet werden.

**Eigenbeteiligung zwischen 1.350 EURO und 1.370 EURO monatlich bei Erhöhung der Pflegesätze.** Falls der Personalschlüssel in den Pflegeheimen erhöht wird, werden noch höhere Eigenbeteiligungen fällig.

## Schlussbemerkungen:

Es gibt keinen Anlass, dass der zuständige Bundesgesundheitsminister diese Reform, die der Bundestag bereits verabschiedet hat, als eine gute soziale Entscheidung für die ältere Generation herausstellt. Die Leistungserbringer und Pflegekassen sind jedenfalls sehr zufrieden.

Lemwerder, 5. September 2015

Günter Steffen